

**LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen**

# **Allgemeine Rundverfügung**

**Nr. 14**

Februar 2023

**Freiheitsentziehende  
Unterbringung  
und  
freiheitsentziehende  
sowie  
freiheitserhaltende  
Maßnahmen**

**im LVR-Verbund  
Heilpädagogischer Hilfen**

Gültig ab: Februar 2023

Aktenzeichen: 81.30 - 510-02\_1

Inhaltlich zuständig: Abt. 81.30, 84.30

---

## Inhaltsverzeichnis

|              |   |    |
|--------------|---|----|
| <b>1.</b>    | <b>Präambel</b>   | 4  |
| <b>2.</b>    | <b>Formen des Freiheitsentzugs</b>  | 5  |
| <b>3.</b>    | <b>Freiheitsentziehende Unterbringung</b>   | 6  |
| <b>3.1</b>   | <b>nach § 1831 Abs. 1 BGB</b>   | 6  |
| <b>3.1.1</b> | <b>Selbstgefährdung</b>   | 6  |
| <b>3.1.2</b> | <b>Erforderlichkeit</b>   | 7  |
| <b>3.1.3</b> | <b>Veranlassung der Unterbringung</b>   | 7  |
| <b>3.1.4</b> | <b>Genehmigung durch das Betreuungsgericht</b>  | 8  |
| <b>3.2</b>   | <b>Vorläufige Unterbringung (Eilfälle)</b>  | 8  |
| <b>3.3</b>   | <b>Ergänzende Anforderungen nach § 8a WTG NRW</b>   | 9  |
| <b>3.4</b>   | <b>Freiwillige Unterbringung mit Einwilligung der betroffenen Person nach § 8b WTG NRW</b>      | 10 |
| <b>4.</b>    | <b>Freiheitsentziehende Maßnahmen</b>   | 10 |
| <b>4.1</b>   | <b>nach § 1831 Abs. 4 BGB</b>   | 10 |
| <b>4.1.1</b> | <b>durch mechanische Vorrichtungen</b>  | 11 |
|              | - Isolierung im abgeschlossenen Zimmer  | 11 |
|              | - Fixierung   | 11 |
| <b>4.1.2</b> | <b>durch Medikamente</b>  | 12 |
| <b>4.1.3</b> | <b>auf andere Weise</b>   | 12 |
| <b>4.1.4</b> | <b>Veranlassung der freiheitsentziehenden Maßnahme</b>  | 13 |
| <b>4.1.5</b> | <b>Genehmigung durch das Betreuungsgericht</b>  | 15 |
| <b>4.2</b>   | <b>Eilbedürftigkeit</b>   | 16 |
| <b>4.3</b>   | <b>Ergänzende Anforderungen nach § 8a WTG NRW</b>   | 16 |
| <b>4.3</b>   | <b>Freiwillige Maßnahmen mit Einwilligung der betroffenen Person nach § 8b WTG NRW</b>          | 16 |
| <b>5.</b>    | <b>Durchführung der freiheitsentziehenden Unterbringung und freiheitsentziehender Maßnahmen</b> | 16 |
| <b>5.1</b>   | <b>Zuständigkeit für die Anordnung vor Ort</b>  | 16 |

|              |  |    |
|--------------|--|----|
| <b>5.2</b>   | <b>Verhältnismäßigkeitsgrundsatz</b>   | 18 |
| -            | Geeignetheit der Unterbringung bzw. der Maßnahme   | 18 |
| -            | Erforderlichkeit der Unterbringung bzw. der Maßnahme   | 18 |
| -            | Angemessenheit der Unterbringung bzw. der Maßnahme   | 19 |
| <b>5.3</b>   | <b>Angebot zur Nachbesprechung, Hinweis auf Möglichkeit einer Rechtmäßigkeitsüberprüfung</b> | 19 |
| <b>5.4</b>   | <b>Dokumentation</b>   | 20 |
| <b>5.4.1</b> | <b>Dokumentationsformular bei freiheitsentziehenden Maßnahmen (Anlage 1)</b>                 | 20 |
| <b>5.4.2</b> | <b>Überführung von vormals freiheitsentziehenden Maßnahmen in die Dokumentation Vivendi</b>  | 21 |
| <b>5.4.3</b> | <b>Nichtanwendung einer freiheitsentziehenden Unterbringung/ Maßnahme</b>                    | 21 |
| <b>5.5</b>   | <b>Meldepflichten</b>  | 21 |
| <b>6.</b>    | <b>Abschließende Hinweise</b>  | 22 |

## Anhang

**Anlage 1:** Dokumentation einer freiheitsentziehenden Maßnahme

**Anlage 2:** Delegation der Anordnung und Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen an ausgewählte Nichtfachkräfte und Dokumentation ihrer jährlichen Schulung

**Anlage 3:** Überführung von vormals freiheitsentziehenden Maßnahmen in die Dokumentation Vivendi, die nach richterlicher Entscheidung nicht oder nicht mehr freiheitsentziehend sind

**Anlage 4:** Beendigung freiheitsentziehender Unterbringung und/oder Maßnahmen

**Anlage 5:** Monatlicher Meldebogen über freiheitsentziehende Unterbringungen, die Vergabe freiheitsentziehender Medikation zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit/Ruhigstellung, durchgeführte Fixierungen, Absonderungen/Isolierungen im abgeschlossenen Zimmer der Kund\*innen oder einem anderen abgeschlossenen Raum

**Anlage 6:** Leitfaden Teamgespräch und Jahresbericht zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und freiheitsentziehender Unterbringung

**Anlage 7:** Einwilligungserklärung zum freiwilligen Wohnen in einem geschlossenen Wohnbereich

**Anlage 8:** Musterbeispiel einer Einwilligungvereinbarung mit Kund\*innen bezüglich eines Zimmereinschlusses

**Anlage 9:** Eskalationstabelle zur Vermeidung von feM und zur Handlungsorientierung für Mitarbeitende

**Anlage 10:** Anspannungsverlauf der Kund\*innen zur Vermeidung von feM

**Anlage 11:** Nachbesprechung einer feU/feM gemäß § 8a Abs. 5 WTG NRW

## 1. Präambel

Im LVR-Verbund HPH leben Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein selbstbestimmtes Leben und erhalten die Unterstützung, die sie wünschen und brauchen.

Menschen mit Behinderung haben dieselben Rechte wie Menschen ohne Behinderung.

Eine freiheitsentziehende Unterbringung (feU) und/oder freiheitsentziehende Maßnahmen (feM)<sup>1</sup> greifen in das Recht der Freiheit einer Person ein. Solche Eingriffe in das Freiheitsrecht sind nur zulässig, wenn die strengen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine feU und oder andere feM sind für manche der im LVR-Verbund HPH lebenden Menschen notwendig, da ihre Fähigkeiten, sich ohne erhebliche Gefährdung für ihr Leib und Leben außerhalb eines beschützenden Rahmens zu bewegen, nicht oder noch nicht ausreichend ausgeprägt sind. Sie können erforderlich sein, wenn andere Methoden wie individuelle, pädagogische Begleitung/Unterstützung erfolglos bleiben.

In diesen Fällen werden die Möglichkeiten zur Vermeidung von feU und feM anlassbezogen (mindestens jährlich) in jedem konkreten Einzelfall besprochen. Dabei wird der Leitfaden Teamgespräch und Jahresbericht zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und freiheitsentziehender Unterbringung (Anlage 6) zugrunde gelegt und diese Rundverfügung zur rechtlichen Orientierung herangezogen.

Das qualifizierte Personal im LVR-Verbund HPH verfügt über vielfältige Kompetenzen, um die Kund\*innen zu unterstützen, selbstgefährdendes Verhalten zu verringern und sozial akzeptiertes Verhalten zu erlernen und damit die persönlichen Teilhabemöglichkeiten auszuschöpfen.

Bei der Förderung der Teilhabe sind zuerst alle im konkreten Einzelfall möglichen freiheitserhaltenden Maßnahmen in Betracht zu ziehen und feU oder feM zu vermeiden. Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nur als letztes Mittel und nach sorgfältiger Abwägung in jedem Einzelfall eingesetzt werden.

**In keinem Fall werden feU oder feM wegen personeller Engpässe oder Personaleinschränkungen vorgenommen.**

<sup>1</sup> In dieser Rundverfügung wird durchgehend der Begriff der **freiheitsentziehenden** Maßnahme verwendet, wenngleich es sich mit Blick auf Art. 104 Absatz 2 Satz 1 GG oftmals „nur“ um **freiheitsbeschränkende** Maßnahmen handelt.

---

Der Einsatz von feU oder feM ist eine schwierige Einzelfallentscheidung mit einem erheblichen Beurteilungsspielraum. Aus diesem Grunde erfolgt in jedem Einzelfall eine detaillierte Analyse unter Berücksichtigung aller Umstände, die Prüfung von Alternativen, sorgfältige Abwägungsarbeit mit allen beteiligten Personen - den Betroffenen, der gesetzlichen Betreuung, den Bevollmächtigten, den Angehörigen, den begleitenden Fachkräften und den Betreuungsrichter\*innen - sowie die ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation der Gründe für die Anordnung und Durchführung und Nachbesprechung einer feU oder feM.

Für den Fall, dass trotz der Überprüfung und Betrachtung aller anderen Möglichkeiten die Durchführung feU oder feM unerlässlich sind, dienen die nachfolgenden Ausführungen als rechtssichere Handlungsorientierung und Vorgabe. Sie sind bei jedem Leistungsangebot des LVR-Verbundes HPH zu beachten.

Diese Rundverfügung verpflichtet zur jährlichen Erörterung der Thematik im jeweiligen Team und legt mit den Dokumentationsformularen Berechtigungen und Verfahren fest.

## **2. Formen des Freiheitsentzugs**

Es gibt verschiedene Formen des Freiheitsentzugs. Zu unterscheiden sind:

- die freiheitsentziehende Unterbringung (feU) (unter 3.)
- freiheitsentziehende Maßnahmen (feM) (unter 4.)

feM sind z.B.:

- die Absonderung/Isolierung im abgeschlossenen Zimmer
- die Fixierung
- die Anwendung von Bettgittern, Sitzsäcken, Schutzdecken, Rollstuhlgurten, sog. Stecktische/-bretter etc., wenn die Betroffenen dadurch in ihrer Fortbewegungsfreiheit begrenzt werden sollen
- der Einsatz von sedierenden Medikamenten, soweit er mit dem Ziel der Reduktion der Bewegung/Ruhigstellung erfolgt und nicht nur unvermeidliche Nebenfolge eines anderen therapeutischen Zieles ist
- die Wegnahme oder das Verstecken von Hilfsmitteln (Gehhilfen, Sehhilfen etc.), wenn die Betroffenen dadurch an ihrer Fortbewegung gehindert werden
- die Installation von Hindernissen, durch welche Betroffene daran gehindert werden sollen, Räumlichkeiten selbständig zu verlassen (z.B. ein Stuhl, der den Weg versperren soll und von den Betroffenen nicht allein entfernt werden kann oder Riegel, Schlösser, die Betroffene nicht bedienen können)

Die beispielhaft aufgelisteten feM sind auch in Kombinationen möglich. Das Spektrum der feM ist sehr vielfältig und offen. Es obliegt den Mitarbeitenden, auf den ersten Blick nicht offensichtliche feM zu erkennen.

---

Die Rundverfügung konzentriert sich auf feU und feM **bei Erwachsenen** nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Diese sind in **§ 1831 BGB<sup>2</sup>** geregelt. Die dort bestimmten Voraussetzungen werden durch die §§ 8, 8a, 8b Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) ergänzt.

### **3. Freiheitsentziehende Unterbringung**

#### **3.1 nach § 1831 Abs. 1 BGB**

Diese Rechtsgrundlage kommt nur in Betracht, wenn eine erwachsene Person sich selbst erheblich und konkret gefährdet (bei sog. Selbstgefährdung) und diese Gefährdung durch keine milderen Mittel abgewendet werden kann. Bei einer reinen Fremdgefährdung scheidet eine feU nach § 1831 BGB aus. In diesem Falle kann eine Unterbringung in einem Krankenhaus nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW) erfolgen. Zuständig dafür ist das örtliche Ordnungsamt bzw. im Notfall die Polizei.

Eine feU nach § 1831 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn den Betroffenen **gegen ihren Willen** oder im Zustand der Willenlosigkeit in einem räumlich abgegrenzten Bereich einer Einrichtung oder einem Gebäude für eine gewisse Dauer die persönliche Bewegungsfreiheit entzogen wird, ihr Aufenthalt ständig überwacht und die Kontaktaufnahme mit anderen Personen außerhalb der Einrichtung eingeschränkt wird. Sind die Betroffenen mit der Unterbringung einverstanden, ist keine freiheitsentziehende, sondern eine freiwillige Unterbringung gegeben.<sup>3</sup>

FeU in diesem Sinne kommen im LVR-Verbund HPH zum einen in Form der Begleitung in geschlossenen Wohneinheiten/-bereichen mit Unterbringungsbeschluss und zum anderen bei Begleitung einzelner freiheitsentziehend untergebrachter Kund\*innen in sonst offenen Wohneinheiten/-bereichen vor. In feU leben Kund\*innen, die auf Grund ihrer Persönlichkeitsstruktur eines besonderen Schutzes bedürfen.

Eine feU ist nur bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen zulässig.

#### **3.1.1 Selbstgefährdung**

Die Unterbringung muss **erforderlich sein**, weil die **Gefahr einer erheblichen Selbstgefährdung** besteht (§ 1831 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

---

<sup>2</sup> Die Vorschrift entspricht § 1906 BGB a. F., lediglich der Begriff „zum Wohl des Betreuten“ wurde im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Betreuungsrechts in § 1831 gestrichen. Künftig stehen die Wünsche der betreuten Personen im Mittelpunkt.

<sup>3</sup> Der Begriff der Freiheitsentziehung wird gesetzlich in § 415 Abs. 2 Familienverfahrensgesetz (FamFG) definiert. Danach liegt eine Freiheitsentziehung vor, wenn einer Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit insbesondere in einer abgeschlossenen Einrichtung, wie einem Gewahrsamsraum oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses, die Freiheit entzogen wird

---

Eine erhebliche Selbstgefährdung ist anzunehmen, wenn die gegenwärtige und konkrete Gefahr besteht, dass sich die betroffene Person selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt. Eine akute, unmittelbar bevorstehende Selbstgefährdung wird nicht verlangt.

Von einer konkreten Gefahr ist auszugehen, wenn aufgrund festgestellter Tatsachen mit dem Eintritt der Selbstschädigung ernstlich zu rechnen ist.

### **3.1.2 Erforderlichkeit**

Die Unterbringung als solche muss zur Abwendung der Selbstgefährdung erforderlich und geeignet sein. Sie ist nicht zulässig, wenn Maßnahmen ausreichen, die weniger in die Freiheit der Betroffenen eingreifen.

### **3.1.3 Veranlassung der Unterbringung**

Die feU bedarf eines Antrags der Bevollmächtigten/Betreuung. Sie veranlassen die feU. Das Betreuungsgericht wird nicht von sich aus tätig. Es entscheidet nur über den **Antrag der Bevollmächtigten bzw. der Betreuung**.

Die Betreuung kann die feU nur beantragen, wenn ihr das Betreuungsgericht ausdrücklich den Aufgabenbereich, eine Entscheidung über eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 BGB zu treffen, zugewiesen hat.<sup>4</sup> Für bereits vor dem 01.01.2023 bestellte Betreuer\*innen mit den Aufgabenkreisen Aufenthaltsbestimmung/Gesundheitsfürsorge gilt eine Übergangsregelung. Sie dürfen bis zum 01.01.2028 weiterhin über die Unterbringung einer von ihnen betreuten Person entscheiden. Das Gericht hat in diesen Fällen, bei der nächsten Entscheidung über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung oder im Rahmen eines gerichtlichen Genehmigungsverfahrens zur Unterbringung über eine Aufgabenkreiserweiterung nach Maßgabe des § 1815 Abs. 2 BGB zu entscheiden. Soweit am 01.01.2023 Betreuer\*innen noch eine Bestellung zur Besorgung aller Angelegenheiten haben, ist der Aufgabenkreis bis zum 01.01.2024 nach Maßgabe des § 1815 Abs. 1 BGB zu ändern.<sup>5</sup> Denn ab dem 01.01.2023 müssen von dem Gericht konkrete Aufgabenbereiche angeordnet werden. Die Bestellung einer Betreuung für alle Angelegenheiten ist ab dem Zeitpunkt unzulässig.

Bei Bevollmächtigten ist eine schriftlich erteilte Vollmacht erforderlich, die ausdrücklich die feU nach § 1831 Abs. 1 BGB umfasst.<sup>6</sup>

Ein förmlicher Antrag beim Gericht ist nicht nötig. Es genügt, wenn sich dem Gericht aus dem Verhalten der Vertretung erschließt, dass die Genehmigung der Unterbringung gewünscht ist.

---

<sup>4</sup> § 1815 Abs. 2 Nr. 1 BGB

<sup>5</sup> Art. 229 § 54 EGBGB

<sup>6</sup> § 1820 Abs. 2 Nr. 2 BGB

---

### 3.1.4 Genehmigung durch das Betreuungsgericht

Die feU ist grundsätzlich nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung des Betreuungsgerichts ist die Unterbringung nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub eine Gefahr verbunden ist. In diesen Notfällen ist die gerichtliche Genehmigung unverzüglich nachzuholen.

Ist keine Betreuung oder bevollmächtigte Person vorhanden oder erreichbar, ist das Betreuungsgericht unverzüglich zu informieren.

Problematisch sind in der Praxis die Fälle, in denen nur wegen einer Person oder Personengruppe, die freiheitsentziehend untergebracht ist, die Eingangstür zur Wohneinheit abgeschlossen werden muss. Soweit für die Kund\*innen, die nicht freiheitsentziehend untergebracht sind, keine Einwilligung der Kund\*innen bzw. der Betreuung/der Bevollmächtigten vorliegen, ist dies unter der Voraussetzung möglich, dass die Betroffenen nachweislich jederzeit die Möglichkeit erhalten, den verschlossenen Wohnbereich zu verlassen (z. B. durch Aushändigung eines Schlüssels oder Bereitstellung von Personal, das sofort die Tür öffnen kann). Unerhebliche Verzögerungen von wenigen Minuten sind unbeachtlich. Anderenfalls kann das Verschließen der Eingangstür für die Betroffenen eine feM darstellen.

In diesen Fällen sollte daher von den Betroffenen, die ohne Unterbringungsbeschluss dort leben und miteingeschlossen werden, bzw. von deren Betreuung/den Bevollmächtigten für den Einschluss der Betroffenen eine schriftliche Einverständniserklärung unterzeichnet werden.<sup>7</sup>

Umgekehrt kommt es in der Praxis auch vor, dass Kund\*innen in einer Wohneinheit freiheitsentziehend untergebracht sind, die Wohneinheit aber zeitweise nicht abgeschlossen wird.

Eine Öffnung der feU darf nur erfolgen, wenn eine Selbstgefährdung der geschlossen untergebrachten Kund\*innen ausgeschlossen ist. Zur Absicherung sollte in diesen Fällen ein schriftlicher Hinweis an die Kund\*innen, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt bzw. an deren Betreuung/Bevollmächtigte bezüglich der zeitweisen Öffnung der Wohneinheit erteilt werden.<sup>8</sup>

### 3.2 Vorläufige Unterbringung (Eilfälle)

Bei der zivilrechtlichen Unterbringung Volljähriger kann eine vorläufige Unterbringung erfolgen, wenn umgehend gehandelt werden muss.

Eilbedürftigkeit, d.h. Gefahr im Verzug, ist gegeben, wenn ein Schaden eintreten würde, soweit nicht anstelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person handelt.

---

<sup>7</sup> Eine Mustereinwilligungserklärung enthält Anlage 7.

<sup>8</sup> Eine entsprechende Mustervorlage wird noch erstellt und später der RV als Anlage beigelegt.



In sog. Eilfällen gilt:

- Ist die Vertretung (Betreuung/Bevollmächtigte) der Kundin\*des Kunden erreichbar und willigt in die Unterbringung ein, so kann bei Nichterreichbarkeit des Betreuungsgerichts vorab die Unterbringung ohne richterliche Genehmigung eingeleitet werden (nur, soweit mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist). Die richterliche Genehmigung ist von der Vertretung unverzüglich nachzuholen.<sup>9</sup> (§ 1831 Abs. 2 BGB)
- Bei Nichterreichbarkeit der Vertretung (Betreuung/Bevollmächtigte) bzw. wenn eine Vertretung noch nicht eingerichtet ist, beantragen Mitarbeitende des LVR-Verbundes HPH beim Betreuungsgericht eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme im Wege der einstweiligen Anordnung (§§ 331 – 333 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FamFG).
- Sind weder das Betreuungsgericht noch die Vertretung (Betreuung/Bevollmächtigte) erreichbar bzw. eine Vertretung noch nicht eingerichtet, so ist die feU nur zulässig, um einer akuten Lebensgefahr bzw. einer akuten erheblichen Gesundheitsgefahr der betroffenen Person oder sonstiger Personen (z. B. Mitarbeitenden/andere Kund\*innen/Besucher\*innen etc.) zu begegnen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht Erfolg versprechend sind.<sup>10</sup> Die vorläufige Genehmigung durch das Betreuungsgericht ist unverzüglich herbeizuführen (einstweilige Anordnung nach §§ 331 – 333 FamFG).

### 3.3 Ergänzende Anforderungen nach § 8a WTG NRW

§ 8a Abs. 1 Satz 1 WTG NRW stellt klar, dass feU zu vermeiden und nur im Rahmen der Erforderlichkeit zulässig sind.

Die Zulässigkeit von feU wird in § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-4 WTG NRW abschließend auf die genannten Fallkonstellationen begrenzt. Danach sind feU zulässig,

- aufgrund rechtswirksamer Einwilligung der Betroffenen<sup>11</sup>
- bei einwilligungsunfähigen Betroffenen mit Einwilligung der Betreuung/Bevollmächtigten und nach vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts,
- nach einstweiliger Anordnung des Betreuungsgerichts oder
- wenn mit dem Aufschieben Gefahr im Verzug ist.

<sup>9</sup> Die Nachholung der gerichtlichen Genehmigung ist aber nur solange erforderlich, wie die feU und/oder feM noch andauert. Ist sie bereits beendet, haben die Betroffenen die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen.

<sup>10</sup> Die feU ist dann über § 34 Strafgesetzbuch (StGB), den sog. Rechtfertigenden Notstand gerechtfertigt.

<sup>11</sup> Die Unterbringung ist dann wegen der Einwilligung der Betroffenen eine freiwillige Unterbringung, weshalb auch keine gerichtliche Genehmigung erforderlich ist.

### 3.4 Freiwillige Unterbringung mit Einwilligung der betroffenen Person nach § 8b WTG NRW

Eine feU, die **ausschließlich** auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht, also eine freiwillige Unterbringung, ist nur zulässig, wenn sie mit dieser vorab erarbeitet und schriftlich festgehalten wurde. Dabei sind mit der betroffenen Person

- die Maßnahme,
- die Art der Anwendung,
- der Nutzen der Maßnahme,
- die Nachteile der Maßnahme und
- die mögliche Dauer der Maßnahme
- mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Druckausübung oder Einflussnahme zu besprechen.

Sobald Anhaltspunkte für eine Einwilligungsunfähigkeit der betroffenen Person bestehen, ist ein Arzt\*eine Ärztin hinzuzuziehen. Der Arzt\*die Ärztin hat dann festzustellen, dass keine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Maßnahme vorliegt.

Bei der Erarbeitung der Einwilligung sind die Betreuung oder Bevollmächtigte zu beteiligen, es sei denn die betroffene Person widerspricht der Beteiligung.

Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen, dass sie jederzeit ihre Einwilligung widerrufen kann.<sup>12</sup>

In regelmäßigen Abständen, spätestens nach Ablauf von drei Monaten, ist zu überprüfen, ob die Einwilligungserklärung fortbestehen soll und Anhaltspunkte für eine Einwilligungsunfähigkeit gegeben sind.

## 4. Freiheitsentziehende Maßnahmen

### 4.1 nach § 1831 Abs. 4 BGB

Das Gesetz erfasst als feM jeden Vorgang, durch den einer Person, die sich in einer Einrichtung aufhält, über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig **die Freiheit entzogen** werden soll. FeM hindern die betroffene Person an der Ausübung ihres natürlichen oder auch potentiellen **Fortbewegungswillens** und werden gegen ihren Willen durchgeführt. § 1831 Abs. 4 BGB erfasst nur solche Maßnahmen, die regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum<sup>13</sup> erfolgen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die betroffene Person den aktuellen Willen zur Fortbewegung hat oder nicht. **Es genügt, dass sie\*er aufgrund der Maßnahme sich nicht körperlich fortbewegen könnte, wenn sie\*er es wollte.**

<sup>12</sup> Der Widerruf der Einwilligung setzt keine Einwilligungsfähigkeit voraus. Er kann jederzeit ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten geäußert werden und ist an keine Form gebunden. Nach dem Widerruf der Einwilligung darf die feU nur mit Einwilligung der Betreuung bzw. Bevollmächtigten und gerichtlicher Genehmigung erfolgen.

<sup>13</sup> Die unbestimmten Rechtsbegriffe „regelmäßig“ und „über einen längeren Zeitraum“ werden unter Ziffer 4.1.5 erläutert.

Der Freiheitsentzug kann durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf jede andere Weise geschehen. Nur Maßnahmen, die darauf abzielen, die Betroffenen an der selbstbestimmten Fortbewegung zu hindern, fallen unter den Begriff der feM. Wird mit der Maßnahme ein anderer therapeutischer Zweck verfolgt und stellt die Freiheitsentziehung nur eine in Kauf genommene Folge dar, liegt keine feM im Sinne des § 1831 Abs. 4 BGB vor.<sup>14</sup>

Im Gegensatz zur Freiheitsentziehung weist die Freiheitsbeschränkung eine geringere Eingriffsintensität auf. Diese geringere Eingriffsintensität drückt sich sowohl auf zeitlicher als auch auf räumlicher und sachlicher Ebene aus.<sup>15</sup>

#### **4.1.1 durch mechanische Vorrichtungen**

Eine Freiheitsentziehung durch mechanische Vorrichtungen kann in ganz verschiedenen Variationen erfolgen.

##### **- Isolierung im abgeschlossenen Zimmer**

Isolierung im abgeschlossenen Zimmer bedeutet die Bewegungseinschränkung gegen den Willen der betroffenen Person durch Einschließen im Zimmer oder anderen Räumen. Die Isolierung ist eine kurzzeitige Maßnahme bei extremen Erregungszuständen mit zu erwartender Selbstgefährdung einzelner Kund\*innen nach Ausschöpfung aller realisierbaren pädagogischen Mittel.

##### **- Fixierung**

Fixierung ist die am Körper oder in der unmittelbaren Umgebung der betroffenen Person angebrachte mechanische Beschränkung, die zweckgerichtet zur Begrenzung der Bewegungsfreiheit gegen den natürlichen Willen der Person eingesetzt wird (z.B. Fesseln, Bettgitter, Fixiergurte, Fixierdecken, Stecktische am Rollstuhl, Festbinden im Bett/am Stuhl, von der Kundin\*dem Kunden nicht zu öffnende Schließmechanismen - es handelt sich um einen offenen Katalog -). Eine Fixierung liegt vor, wenn die betroffene Person die mechanische Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit nicht mit zumutbaren Mitteln überwinden kann.

Soweit mechanische Beschränkungen nicht mit dem Ziel, die Fortbewegungsfreiheit zu begrenzen, eingesetzt werden, sondern eine andere Intention im Vordergrund steht, so ist die mechanische Beschränkung nicht als feM zu werten. Dies gilt z. B. für Sitzsäcke oder Schutzdecken, die in der Hauptsache als Lagerungshilfe dienen oder eine Sicherung im Rollstuhl über Gurte, durch die betroffene Person erst die Möglichkeit erhält im Rollstuhl zu sitzen und sich fortbewegen zu können

<sup>14</sup> Z. B. wenn Sitzsäcke oder Schutzdecken mit der Intention als Lagerungshilfe eingesetzt werden und nicht zielgerichtet die Fortbewegung der Betroffenen begrenzen sollen.

<sup>15</sup> In dieser Rundverfügung wird nur der Begriff der freiheitsentziehenden Maßnahme (feM) verwendet, auch wenn es sich teilweise um freiheitsbeschränkende Maßnahmen handelt.

---

### 4.1.2 durch Medikamente

Medikamente, die zielgerichtet eingesetzt werden, um die Fortbewegungsfreiheit der betroffenen Person zu beschränken, z. B. zur Ruhigstellung, um die Person am Verlassen der Einrichtung oder an der Fortbewegung zu hindern, fallen ebenfalls unter den Begriff der feM. In Betracht kommt hier z.B. der Einsatz von Schlafmitteln, Sedativa und/oder Neuroleptika.

Bei der Einstufung der Medikamentenvergabe als feM ist stets die Intention der Maßnahme entscheidend. Die Tatsache, dass die Maßnahme medizinisch und therapeutisch indiziert ist, bedeutet nicht, dass es an einer freiheitsentziehenden Intention fehlt. Zumal ein Medikament ohne Indikation gar nicht verordnet werden darf. Umgekehrt kann ein mit freiheitsentziehender Intention verordnetes Medikament auch positive Effekte auf den allgemeinen Gesundheitszustand haben. Die Feststellung der Intention gestaltet sich daher im Einzelfall oftmals sehr schwer.

### 4.1.3 auf andere Weise

Darunter fallen alle Maßnahmen, die nicht von dem Begriff der mechanischen Beschränkung erfasst werden oder der Gattung Medikamente zugeordnet werden können. Dieser offene Rechtsbegriff umfasst beispielsweise das Verstecken von Hilfsmitteln (Seh- oder Gehhilfen) oder von Kleidung. Dabei ist auf die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Betroffenen abzustellen. Teilweise wird vertreten, dass auch optische oder verbale Täuschung eine feM darstellen, soweit sie zweckgerichtet auf eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit ausgerichtet sind. Danach kann eine gezielte Falschinformation eine feM sein, wenn durch die irreführende Auskunft erreicht wird, dass es den Betroffenen unmöglich erscheint, den Aufenthaltsort zu verlassen.

Beispiele, bei denen **keine feM** gegeben ist:

- Das Anbinden von Extremitäten beim Anlegen einer Infusionslösung, um zu verhindern, dass durch willkürliche, unkontrollierte Bewegungen der Zugang entfernt wird.
- Das Anlegen eines Sicherheitsgurtes, soweit er aus pflegerischen Gründen als Lagerungshilfe eingesetzt wird und die Betroffenen den Gurt jederzeit selber öffnen können bzw. der Gurt auf Verlangen der Betroffenen hin sofort geöffnet wird.
- Das Anlegen eines Gurtes o. ä. bei völlig Bewegungsunfähigen, um das Herausfallen aus dem Stuhl bzw. dem Bett zu verhindern. Die völlige Bewegungsunfähigkeit muss ärztlich bescheinigt sein.
- Das Bettgitter, wenn es nicht mit der Intention eingesetzt wird, die Betroffenen in der Fortbewegung zu begrenzen, sondern als Fallschutz bei willkürlichen, unkontrollierten Bewegungen bei ansonsten völlig bewegungsunfähigen Personen. Der Einsatz des Bettgitters muss dann als Pflegemaßnahme geplant werden.

- Die Ausstattung mit einem Sender, der eine Ortung der Betroffenen zulässt oder ein Signal beim Verlassen der Einrichtung auslöst, stellt für sich gesehen ebenso wie andere Überwachungsmaßnahmen wie Kameras oder Bewegungsmelder noch keine Freiheitsbeschränkung dar.<sup>16</sup> Erst wenn die Betroffenen tatsächlich an ihrer Fortbewegungsfreiheit gehindert werden, ist eine FeM gegeben.
- Medikamente, die aufgrund ärztlicher Verordnung zu Heilzwecken oder zur Schmerzlinderung verabreicht werden, die aber als Nebenwirkung den Bewegungsdrang der Betroffenen einschränken. Für die Abgrenzung ist die Zweckbestimmung entscheidend. Die Reduzierung des Bewegungsdrangs der Betroffenen darf nicht der Hauptgrund für die medikamentöse Behandlung sein, sondern wird in einem solchen Fall nur billigend in Kauf genommen.

FeM durch mechanische Beschränkungen, Medikamente oder auf sonstige Weise stellen einschneidende Maßnahmen dar, die im Rahmen der heilpädagogischen Hilfe nur **zur Abwehr einer Selbstgefährdung** im Sinne des § 1831 Abs. 1 Nr. 1 BGB vorgenommen werden dürfen. FeM gegenüber Erwachsenen zur Abwehr von Gefahren für andere Personen sind nach dem Zivilrecht nicht erlaubt, sondern ausschließlich Aufgabe des öffentlichen Unterbringungsrechts (PsychKG NRW).

#### 4.1.4 Veranlassung der freiheitsentziehenden Maßnahme

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.3 verwiesen.

Die Vertretung (Betreuung/Bevollmächtigte)<sup>17</sup> mit dem entsprechenden Aufgabenbereich veranlasst die FeM.

<sup>16</sup> Mit der GPS-Überwachung oder dem Einsatz von Videokameras erfolgt jedoch ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist das umfassende Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit. Es ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 GG (Schutz der Menschenwürde) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit).

Da bei der GPS- und/oder Videoüberwachung persönliche Daten der Betroffenen erhoben werden, dürfen diese Überwachungsmaßnahmen nur mit Einwilligung der Betroffenen bzw. deren Vertretung erfolgen.

<sup>17</sup> Seit dem 01.01.2023 gibt es ein gegenseitiges Vertretungsrecht von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge (§ 1358 BGB). Nach § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz gilt die Vorschrift auch für Lebenspartner. Nach § 1358 Abs. 1 Nr. 3 BGB sind Ehegatten unter eng begrenzten Voraussetzungen berechtigt, über Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 BGB zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall nicht sechs Wochen überschreitet. Diese Vertretungsberechtigung scheidet aus, wenn die Eheleute getrennt leben, bekannt ist, dass die vertretene Person eine Vertretung in der Angelegenheit ablehnt oder eine Betreuung für diesen Aufgabenbereich bestellt worden ist bzw. eine Bevollmächtigung den Aufgabenbereich bereits umfasst.

Die Betreuung darf eine Entscheidung zu einer feM im Sinne des § 1831 Abs. 4 BGB nur treffen<sup>18</sup>, wenn diese als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden ist.<sup>19</sup> Bei Bevollmächtigten ist erforderlich, dass die Vollmacht schriftlich erteilt wurde und die Einwilligung in Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 BGB umfasst.<sup>20</sup>

Die Entscheidung darüber, ob überhaupt feM ergriffen werden, trifft also die Vertretung mit dem entsprechenden Aufgabenbereich. Die Mitarbeitenden der Einrichtung sollten dabei beratende Unterstützung leisten. Die Vertretung hat daher vor jeder feM dieser zuzustimmen (für den späteren Nachweis **schriftlich**) und ggf. einen Antrag beim zuständigen Gericht auf Genehmigung der feM zu stellen. (siehe unter Ziffer 4.1.5).

Dies gilt auch für Kund\*innen, die durch die Betreuung/Bevollmächtigte bereits freiheitsentziehend untergebracht sind. Auch bei ihnen ist für den Einsatz (weiterer/anderer) feM eine weitere (schriftliche) Einwilligung der Vertretung für die Vornahme der jeweiligen Maßnahme sowie ggf. die entsprechende gerichtliche Genehmigung derselben erforderlich.

Ist die Notwendigkeit einer feM bei einer betroffenen Person aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur und des damit einhergehenden selbstgefährdenden Verhaltens absehbar, ist eine **vorherige (schriftliche) Einwilligung** der betroffenen Person und der Vertretung (gesetzlichen Betreuung/Bevollmächtigten) einzuholen. Dies bedeutet, dass sich die betroffene Person und die Vertretung nach entsprechender Beratung durch Mitarbeitende des LVR-Verbundes HPH (schriftlich) damit einverstanden erklären, dass die betreute Person durch mechanische Beschränkungen, Medikamente oder auf sonstige Weise in ihrer Fortbewegungsfreiheit beschränkt werden soll.<sup>21</sup>

<sup>18</sup> Unabhängig davon, wo sich die betreute Person aufhält, also auch im häuslichen Bereich

<sup>19</sup> § 1815 Abs. 2 Nr. 2 BGB

Bis zum 01.01.2028 sind die vor dem 01.01.2023 bestellten Betreuer\*innen mit den Aufgabenkreisen Gesundheitsfürsorge weiterhin befugt, über feM ihrer Betreuten zu entscheiden. Bei der nächsten Entscheidung über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung oder im Rahmen eines gerichtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 1831 Abs. 2 des BGB hat das Betreuungsgericht über den Aufgabenkreis nach Maßgabe des § 1815 Abs. 2 BGB zu entscheiden. Soweit am 01.01.2023 Betreuer\*innen noch eine Bestellung zur Besorgung aller Angelegenheiten haben, ist der Aufgabenkreis bis zum 01.01.2024 nach Maßgabe des § 1815 Abs. 1 BGB zu ändern.

<sup>20</sup> § 1820 Abs. 2 Nr. 2 BGB

<sup>21</sup> **Die Einwilligungserklärung muss konkret formuliert sein**, d.h. das erwartete selbstgefährdende Verhalten der Kundin\*des Kunden muss **nachvollziehbar** schriftlich dargestellt werden, so **dass sich aus der Schilderung der Grund der durchzuführenden Maßnahme ableiten lässt**. Die durchzuführende Maßnahme muss ebenfalls konkret und genau benannt werden. Inhaltlich ist sich bei der Einwilligungserklärung an den Vorgaben des § 8b Abs. 1 Satz 2 WTG NRW zu orientieren. **Es ist immer der jeweilige Einzelfall zu betrachten**. Letztendlich darf es nicht im Ermessen der Mitarbeitenden der Einrichtung liegen, unter welchen Umständen eine feM anzuwenden ist.

Eine allgemein gehaltene (schriftliche) Einwilligungserklärung, dass die Vertretung grundsätzlich bei Vorliegen einer Gefahrensituation zwecks Schadenabwehr mit feM generell einverstanden ist, ist **nicht** ausreichend.

#### 4.1.5 Genehmigung durch das Betreuungsgericht

Erfolgt die feM **„über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig“**, so ist die Maßnahme nur zulässig, wenn das **Gericht** die feM nach § 1831 Abs. 4 BGB auf Antrag der Betreuung/Bevollmächtigten/Ehegatten<sup>22</sup> **genehmigt**.

In Zweifelsfällen sollte seitens der Betreuung/Bevollmächtigten immer eine Klärung durch das zuständige Gericht herbeigeführt werden.

Das Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung der feM besteht nur dann, wenn die Freiheitsentziehung über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig erfolgt.

Bei dem Merkmal des **„längeren Zeitraums“** ist keine exakte Zeitangabe möglich. Ein längerer Zeitraum ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Maßnahme länger als einen Tag andauert. Eine Maßnahme ist deshalb grundsätzlich als genehmigungspflichtig zu behandeln, wenn sie nicht spätestens am nächsten Tag nach Beginn der Maßnahme wieder beendet wird. Im Einzelfall kann aber auch eine kürzere Zeit ausreichen.

So gilt für 5-, 7- oder Mehr-Punkt-Fixierungen, dass eine **gerichtliche Genehmigungsbedürftigkeit** bereits dann einsetzt, **wenn die Anwendung einer 5-, 7- oder Mehr-Punkt Fixierung absehbar eine halbe Stunde überschreiten wird.**<sup>23</sup> Für alle anderen Fallkonstellationen oder Arten von feM soll - wie bis bisher - einzelfallabhängig zu prüfen sein, wie der Begriff „über einen längeren Zeitraum“ auszulegen ist.

Im Zweifelsfall ist von der Betreuung/den Bevollmächtigten/Ehegatten eine Klärung durch das zuständige Gericht zu beantragen.

Die feM erfolgt **„regelmäßig“**, wenn sie stets zur selben Zeit (z.B. nachts/mittags) oder aus wiederkehrendem Anlass (z.B. bei Gefahr aus dem Bett zu fallen) erfolgt. Bei regelmäßigen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit kommt es nicht auf die Dauer der jeweiligen Einzelmaßnahme an, so dass auch kurzzeitige Beschränkungen der Bewegungsfreiheit genehmigungspflichtig sind, wenn sie regelmäßig vorgenommen werden.

Ist im Zeitpunkt der Anordnung der feM erkennbar, dass die Maßnahme einen längeren Zeitraum andauern oder regelmäßig erfolgen wird, so ist die Betreuung/die\*der Bevollmächtigte/Ehegatte darauf hinzuweisen, dass neben der Einwilligungserklärung bzgl. der Vornahme der feM auch eine gerichtliche Genehmigung von ihr\*ihm beim zuständigen Gericht zu beantragen ist.

Wenn die Kundin\*der Kunde bereits mit gerichtlicher Genehmigung untergebracht ist, ist für jede weitere feM eine diesbezügliche richterliche Genehmigung einzuholen, soweit diese über einen längeren Zeitraum andauern oder regelmäßig erfolgen soll. Auch jede Verlängerung und jede erhebliche Veränderung der Maßnahme bzgl. ihrer Eingriffsintensität bedarf einer erneuten gerichtlichen Genehmigung.

<sup>22</sup> siehe Fn. 17

<sup>23</sup> siehe BVerfG Urteil vom 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16

---

Die gerichtliche Genehmigung entbindet die verantwortlichen Mitarbeitenden des LVR-Verbundes HPH nicht von der Pflicht, die Erforderlichkeit des Einsatzes von feM und deren Fortdauer zu überprüfen und die jeweilige Maßnahme ggf. bei einer Änderung der Verhältnisse aufzuheben. **Es besteht keine Verpflichtung gerichtlich genehmigte feM anzuwenden**, sondern es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die jeweilige feM auch verhältnismäßig ist (siehe unter Ziffer 5.2).

#### **4.2 Eilbedürftigkeit**

Liegt bei den feM **Eilbedürftigkeit** (Eilfälle) vor, sind die Regelungen zur Einleitung einer vorläufigen Unterbringung entsprechend anzuwenden (siehe unter Ziffer 3.2).

#### **4.3 Ergänzende Anforderungen nach § 8a WTG NRW**

Es wird zunächst auf die Ausführungen unter Ziffer 3.3 bezüglich der feU verwiesen, die auch für feM gelten.

Darüber hinaus verlangt § 8a Abs. 3 WTG NRW bei Fixierungen in Form der vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit wegen der Gefahren, die von einer solchen Fixierung ausgehen, die Notwendigkeit einer **ärztlichen Anordnung** und einer **regelmäßigen ärztlichen Überprüfung**.<sup>24</sup>

#### **4.4 Freiwillige Maßnahmen mit Einwilligung der betroffenen Person nach § 8b WTG NRW**

Es wird auf die Erläuterung unter Ziffer 3.4 bezüglich der freiwilligen Unterbringung verwiesen, die auch für andere freiwillige Maßnahmen gelten.<sup>25</sup>

### **5. Durchführung der freiheitsentziehenden Unterbringung und freiheitsentziehender Maßnahmen**

#### **5.1 Zuständigkeit für die Anordnung vor Ort**

Unter Beachtung der Zuständigkeiten der Betreuung/Bevollmächtigten und des Gerichts ist vor Ort für die jeweilige Anordnung und Durchführung von feU und/oder feM eine

---

<sup>24</sup> Die Umsetzung dieser Gesetzesanforderung gestaltet sich in der Praxis schwierig, da sie eine Kooperation mit den Ärzt\*innen erfordert, die diese teilweise nicht leisten können oder möchten. Der LVR-Verbund HPH ist diesbezüglich bereits im Gespräch mit einigen WTG-Behörden und den jeweils zuständigen Bezirksregierungen.

Die ärztliche Anordnung kann nicht auf Mitarbeitende des LVR-Verbundes HPH übertragen werden. Das Gesetz schreibt aber nicht ausdrücklich eine ärztliche Anordnung vor Ort vor. Theoretisch ist daher auch eine telefonische ärztliche Anordnung möglich. Letztendlich geht es darum, dass wegen der gesundheitlichen Gefahren, die von einer solchen Fixierung ausgehen, eine ärztliche Entscheidung im Einzelfall getroffen wird.

<sup>25</sup> Anlage 8 enthält ein Musterbeispiel einer Einwilligungsvereinbarung mit Kund\*innen bezüglich eines Zimmereinschlusses



**Fachkraft (Fk) zuständig. Bei Fixierungen, durch die die Bewegungsfreiheit vollständig aufgehoben wird, ist eine Anordnung eines Arztes\* einer Ärztin erforderlich.**<sup>26</sup>

Die Anordnung einer feM hat grundsätzlich in jedem Einzelfall durch eine Fk zu erfolgen. Dabei sind generelle oder allgemeine Anordnungen unzulässig. Die Fk hat die Situation vor Ort zu beurteilen und die jeweilige Maßnahme selbst durchzuführen und sobald wie möglich diese der Teamleitung (TL) sowie Regionalleitung (RL) oder Vertretung zur Bestätigung, Modifikation oder Verwerfung vorzutragen.<sup>27</sup> Sie übernimmt die Verantwortung für die Anordnung, Art, Dauer und Durchführung der feM.

Soweit eine gerichtliche Genehmigung oder Einwilligung der Betroffenen oder der Vertretung vorliegt, darf die jeweilige Maßnahme den festgelegten Umfang nicht überschreiten.<sup>28</sup>

Kurzfristige, einmalige feM, für die keine gerichtlichen Genehmigungen erforderlich sind, sind grundsätzlich für den kürzest nötigen Zeitraum durchzuführen. Über die Anordnung und Durchführung solcher Maßnahmen ist die nächsthöhere vorgesetzte Person umgehend zu informieren.

Es ist in jedem Einzelfall sicherzustellen, dass bei Veränderungen in der Verhaltensweise der betroffenen Person die Fortdauer einer feU/feM sofort überprüft und ggf. in Absprache mit der Betreuung/den Bevollmächtigten eingestellt wird. Ein bestehender Gerichtsbeschluss oder eine Einwilligung der Betroffenen bzw. der Vertretung steht dem nicht entgegen. Eine gerichtliche Genehmigung und/oder Einwilligung der Betroffenen oder der Vertretung befreit nicht von der Notwendigkeit, im Einzelfall die Verhältnismäßigkeit<sup>29</sup> des Freiheitsentzugs zu überprüfen.

Nur ausnahmsweise dürfen geeignete und geschulte Nichtfachkräfte<sup>30</sup> (siehe Anlage 2), eine feU und/oder feM<sup>31</sup> anordnen und durchführen, wenn eine Fk nicht erreicht werden kann und aufgrund der Situation vor Ort ein sofortiges Handeln geboten ist. Die zuständige Fk ist in diesen Fällen umgehend über die feU und/oder feM zu informieren und hat

<sup>26</sup> Siehe Anlage 1 und Fn. 24

<sup>27</sup> Der Einsatz von regelmäßigen feM ist vor dem ersten Einsatz mit der TL und RL abzusprechen.

<sup>28</sup> § 8a Abs. 2 Nr. 1 WTG NRW; Weniger eingreifende Maßnahmen müssen aussichtslos sein. Bei der Beurteilung, ob eine Maßnahme im Einzelfall weniger eingreifend ist, ist die Perspektive der Betroffenen zu berücksichtigen. Der zu erwartende Nutzen der freiheitsentziehenden Unterbringung muss den zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegen.

<sup>29</sup> Geeignetheit der feU/feM (Kann mit der Maßnahme das angestrebte Ziel überhaupt erreicht werden?) und Erforderlichkeit der feU/feM (Stellt die Maßnahme den geringstmöglichen Eingriff aus der Betroffenenansicht dar oder gibt es weniger eingreifende Maßnahmen, durch die das Ziel erreicht werden kann?) sowie Angemessenheit der feU/feM (Überwiegt der zu erwartende Nutzen der Maßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen aus der Betroffenenansicht deutlich?) sind festzustellen. (siehe auch unter Ziffer 5.2)

<sup>30</sup> Die TL unterbreiten zu diesem Zweck den jeweils zuständigen RL einen Vorschlag mit den Namen der Nichtfachkräfte, die sie für geeignet halten. Die RL entscheiden dann, welche Nichtfachkräfte geschult werden.

<sup>31</sup> Darunter fallen nicht Fixierungen, bei denen die Bewegungsfreiheit vollständig aufgehoben wird. Diese dürfen nur von einem Arzt\* einer Ärztin angeordnet werden. Bei Nichterreichbarkeit eines Arztes\* einer Ärztin ist eine Fixierung nicht zulässig. Die Fixierung stellt in diesen Fällen eine Freiheitsberaubung dar, die möglicherweise über § 34 StGB gerechtfertigt sein kann.

über die weitere Durchführung der feU und/oder feM zu entscheiden und ihre Entscheidung der TL und RL mitzuteilen.

Fixierungen in Form der vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Hilfsmittel sind von einem Arzt\* einer Ärztin anzuordnen und regelmäßig ärztlich zu überprüfen.<sup>32</sup> Ohne gerichtliche Genehmigung dürfen 5-, 7- oder Mehrpunktfixierungen maximal 30 Minuten andauern. Sobald absehbar ist, dass sie länger als 30 Minuten andauern werden, ist eine gerichtliche Genehmigung durch die Betreuung/Bevollmächtigten zu beantragen.<sup>33</sup>

Andere Fixierungen, durch die nicht die vollständige Bewegungsfreiheit aufgehoben wird, sind grundsätzlich von der zuständigen Fk vor Ort anzuordnen (siehe Anlage 1). Für diese Fixierungen gelten die Ausführungen bezüglich der Anordnung von feM durch Fk entsprechend.

## 5.2 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Bei Durchführung von feU/feM ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

### - **Geeignetheit der feU/feM**

Die feU/feM muss geeignet sein, die Selbstgefährdung der Betroffenen zu verhindern.

So ist z. B. eine Isolierung nur bei Personen geeignet, die nicht akut zu verletzenden Tendenzen neigen. Im Einzelfall kann möglicherweise durch entsprechende prophylaktische Maßnahmen und vermehrte Kontrollen eine solche Maßnahme dennoch geeignet sein.

### - **Erforderlichkeit der feU/feM**

Zudem muss die feU/feM auch erforderlich sein, um die Selbstgefährdung der Betroffenen zu unterbinden. Dies bedeutet, dass es kein anderes mildereres, weniger eingreifendes Mittel geben darf, durch dessen Einsatz die Selbstgefährdung ebenso verhindert werden kann.<sup>34</sup> Es ist jeweils das Mittel zu wählen, das die Bewegungsfreiheit der Betroffenen am wenigsten einschränkt, aber dabei die Selbstgefährdung hinreichend abwehrt.

<sup>32</sup> § 8a Abs. 3 Satz 1 WTG NRW

Die regelmäßige ärztliche Überprüfung von solchen Fixierungen kann nicht auf Mitarbeitende des LVR-Verbandes HPH übertragen werden. Das Gesetz legt aber nicht fest auf welche Art und Weise die ärztliche Überprüfung zu erfolgen hat. Theoretisch ist deshalb auch eine telefonische ärztliche Überprüfung denkbar, wenn ein Arzt\* eine Ärztin eine solche Überprüfung nicht vor Ort durchführen kann. Letztendlich geht es darum, dass wegen der gesundheitlichen Gefahren, die von einer solchen Fixierung ausgehen, eine ärztliche Überprüfung stattfindet.

<sup>33</sup> Eine richterliche Entscheidung ist nicht (mehr) erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. (BVerfG, Urteil vom 24.7.2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16)

Den Betroffenen bleibt dann die Möglichkeit einer nachträglichen gerichtlichen Klärung der Zulässigkeit der Maßnahme.

<sup>34</sup> § 8a Abs. 2 Nr. 3 WTG NRW

Aus diesem Grunde ist die betroffene Person vor Anwendung der Maßnahme über deren Notwendigkeit adressatengerecht aufzuklären.<sup>35</sup> Dabei sollte versucht werden die Zustimmung der betroffenen Person zu erhalten. Dies erfordert seitens der Mitarbeitenden einen ernsthaften Überzeugungsversuch zur Erzielung der Zustimmung, der mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne unzulässige Druckausübung zu erfolgen hat.

- **Angemessenheit der feU/feM**

Schließlich ist noch eine sog. Risiko-Nutzen-Abwägung vorzunehmen. Das jeweils eingesetzte Mittel muss im Verhältnis zum damit verfolgten Zweck angemessen sein. Der zu erwartende Nutzen der feU/feM muss aus Sicht der Betroffenen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegen.<sup>36</sup> Aus diesem Grunde dürfen z. B. nur Mittel verwendet werden, die eine Gefährdung der\*des Betroffenen ausschließen.

Für die Dauer der Maßnahme muss die betroffene Person durch das Betreuungspersonal in besonderer Weise **ständig betreut und beobachtet werden**. Art und Intensität der Betreuung werden dem Einzelfall entsprechend angeordnet.

Bei Fixierungen in Form der vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit sind eine ständige persönliche Bezugsbegleitung sowie die Beobachtung mit kontinuierlicher Kontrolle der Vitalfunktionen<sup>37</sup> sicherzustellen.<sup>38</sup> Der\*die anordnende Arzt\*Ärztin, der\*die die Fixierung regelmäßig überprüft, bestimmt den Einsatz der persönlichen Bezugsbegleitung, denn er\*sie trägt die Verantwortung für die Durchführung der Fixierung im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren, die von einer Fixierung ausgehen.<sup>39</sup>

### **5.3 Angebot zur Nachbesprechung, Hinweis auf Möglichkeit einer Rechtmäßigkeitsüberprüfung**

Nach feU sowie feM ist der betroffenen Person unverzüglich ein geeignetes Angebot zur Nachbesprechung zu machen. Dabei sind die Gründe für die Maßnahme zu erläutern, die Wahrnehmungen der betroffenen Person zu erfragen und Alternativen zu besprechen.<sup>40</sup>

<sup>35</sup> § 8a Abs. 2 Nr. 2 WTG NRW

<sup>36</sup> § 8a Abs. 2 Nr. 4 WTG NRW

<sup>37</sup> Darunter versteht man eine Sichtkontrolle auf auffällige Hautveränderungen, oberflächliche oder auffällige Atmung, Puls- und Blutdrucküberwachung, Nebenwirkungen der Medikation sowie Beobachtung der somatischen Komorbiditäten, insbesondere Intoxikationszustände. Die Häufigkeit dieser Kontrolle kann nicht pauschal bestimmt werden. Sie hängt von der individuellen Situation ab, Medikamenteneffekten, somatische Begleit- oder Grunderkrankungen. Dementsprechend wird die ärztliche Anordnung der Kontrolle getroffen.

<sup>38</sup> § 8a Abs. 3 Satz 2 WTG NRW

<sup>39</sup> Die Bezugsbegleitung kann durch die Ärztin\*den Arzt, die\*der die Fixierung angeordnet hat und regelmäßig überprüft, auf geeignetes Fachpersonal delegiert werden. Neben der Sicherungsfunktion soll durch den Einsatz der Bezugsbegleitung auch eine Deeskalationsmöglichkeit durch den Aufbau einer interaktiven Beziehung mit der betroffenen Person geschaffen werden, damit sich die extreme psychische Krisensituation so schnell wie möglich entschärft. Es bedarf deshalb eines ununterbrochenen, unmittelbaren Kontaktes durch qualifiziertes Personal.

<sup>40</sup> § 8a Abs. 5 WTG NRW, siehe auch Anlage 11

---

Zudem ist die betroffene Person nach Beendigung der Maßnahme darauf hinzuweisen, dass sie im Hinblick auf die durchgeführte Maßnahme die Ombudsperson<sup>41</sup> einschalten oder sich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme an das Betreuungsgericht wenden kann.<sup>42</sup>

#### **5.4 Dokumentation**

Jede feU/feM<sup>43</sup> ist zu dokumentieren. Die Dokumentation muss die folgenden Angaben<sup>44</sup> enthalten:

- bei einer Einwilligung der betroffenen Person bzgl. der Unterbringung oder Maßnahme (Ausarbeitung einer schriftlichen Einwilligungsvereinbarung)
- bei Einwilligung der Betreuung/Bevollmächtigten in die feU/feM sowie (schriftliche Einwilligungserklärungen, aber auch Vermerke über Gespräche)
- bei Genehmigung der feU/feM durch das Betreuungsgericht und (Gerichtsbeschlüsse, verbunden mit entsprechender Fristenkontrolle)
- konkrete Anordnung der Maßnahme (Anlass, Art der Maßnahme, verantwortliche Person)
- Durchführung der Maßnahme (adressatengerechte Erläuterung, Umfang, Dauer, Verlauf, Kontrolle, Überwachung, verantwortliche Person).

##### **5.4.1 Dokumentationsformular bei freiheitsentziehenden Maßnahmen (Anlage 1)**

In der Anlage 1 befindet sich ein Dokumentationsformular, das für jede einzelne feM zwingend zu verwenden ist. Es gilt auch für regelmäßig durchzuführende feM tagsüber und/oder nachts, wie z. B. Bettgitter, Zimmereinschluss etc. Bei regelmäßigen feM kann ein Formular für den gesamten Monat verwendet werden.

Anlage 2 enthält ein Formular zur Delegation von feM an Nichtfachkräfte.

Die Dokumentationen sind Bestandteil der Personenakte und nach datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unter Verschluss aufzubewahren.

---

<sup>41</sup> Das ist eine unparteiische Schiedsperson. Die Kreise und kreisfreien Städte bestellen Ombudspersonen. Die Ombudspersonen vermitteln auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen den Leistungsanbieter\*innen und Nutzer\*innen bzw. Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach dem WTG NRW. (§ 16 Abs. 2 WTG NRW)

<sup>42</sup> § 8a Abs. 6 WTG NRW

<sup>43</sup> Bei einer feM ist die Anlage 1 zu verwenden

<sup>44</sup> § 8a Abs. 3 Satz 2 WTG NRW

### 5.4.2 Überführung von vormals freiheitsentziehenden Maßnahmen in die Dokumentation Vivendi

Wird eine vormals feM weitergeführt, die nach richterlicher Entscheidung nicht oder nicht mehr freiheitsentziehend ist, so ist diese in Vivendi als Maßnahme zu überführen. In der Pflegeplanung ist sie entsprechend zu dokumentieren. Für die Überführung dieser Maßnahmen in die Pflegeplanung ist die **Anlage 3** zu verwenden. Die Abt. 84.30 ist über jeden Fall durch Zusendung des Dokumentationsformulars zu informieren.

### 5.4.3 Nichtanwendung einer freiheitsentziehenden Unterbringung/Maßnahme

Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung einer feU/feM, deren Einsatz vom zuständigen Betreuungsgericht genehmigt worden ist, dauerhaft nicht mehr vor, darf eine feU/feM auch nicht mehr zur Anwendung kommen. Entsprechend soll die feU/feM nicht mehr eingesetzt werden. Dies ist in der **Anlage 4** zu dokumentieren. Die Abt. 84.30 ist über die Beendigung einer feU/feM durch Zusendung des Dokumentationsformulars in Kenntnis zu setzen.

## 5.5 Meldepflichten

Der Fachliche Vorstand hat sicherzustellen, dass Dezernat 8, Fachbereich 84 - Abteilung Heilpädagogische Hilfen – monatlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats über alle durchgeführten Absonderungen/Isolierungen und Fixierungen sowie feU und die Gabe von freiheitsentziehenden sedierenden Medikamenten unter Verwendung des monatlichen Meldebogens (**Anlage 5**) in Kenntnis gesetzt wird.

Zusätzlich sind für alle Personen, die regelmäßig jeden Tag längerfristig tagsüber und/oder nachts fixiert oder isoliert werden sowie freiheitsentziehend untergebracht sind, Jahresberichte zum 1. April an Dezernat 8, Fachbereich 84 – Abteilung Heilpädagogische Hilfen - zu senden. Diese sind eng an die Anlage 6 anzulehnen.

Darüber hinaus ist die Einrichtung verpflichtet, der Ombudsperson<sup>45</sup> einmal jährlich eine Aufstellung über Art, Anzahl und Dauer der feU und feM vorzulegen.<sup>46</sup>

Des Weiteren ist die Monitoring- und Beschwerdestelle<sup>47</sup> in anonymisierter Form über jede

- gerichtliche Genehmigung einer feM,
- Abgabe einer Einwilligungserklärung zu einer feM, die keinem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegt, und
- einzelne durchgeführte Maßnahme zu den ersten beiden Punkten zu informieren.

<sup>45</sup> Siehe Fn. 41

<sup>46</sup> § 8a Abs. 6 Satz 3 WTG NRW

<sup>47</sup> Das zuständige Ministerium richtet eine zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung von feU/feM ein. (§ 16 Abs. 1 WTG NRW)

Diese Meldung hat jeweils zum letzten Werktag eines Quartals zu erfolgen.<sup>48</sup>

**Diese Rundverfügung berücksichtigt die Anforderungen des § 8 WTG NRW zur Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen. Zusammen mit dem Leitfaden Teamgespräch und Jahresbericht zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und freiheitsentziehender Unterbringung (Anlage 6) bildet sie das Konzept zur Gewaltprävention<sup>49</sup> und zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Unterbringungen oder freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen.**

## 6. Abschließende Hinweise

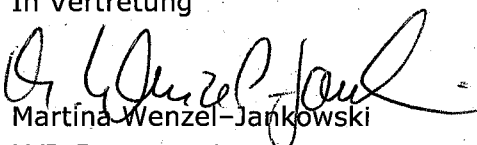
Diese Verfügung tritt ab sofort in Kraft.

Die Fassung der Rundverfügung vom November 2019 wird aufgehoben.

Der\*die Fachliche Vorstand\*in hat sicherzustellen, dass diese Verfügung allen Beschäftigten seines\*ihres Geschäftsbereiches jährlich zur Kenntnis gebracht wird. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

Der Inhalt der Verfügung, insbesondere der schwerwiegende Eingriffscharakter von feU und feM sowie der Leitfaden Teamgespräch und Jahresbericht zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (Anlage 6) sind regelmäßig - **mindestens jährlich** - in Dienstbesprechungen und/oder Fortbildungsveranstaltungen zu thematisieren.

In Vertretung

  
Martina Wenzel-Jankowski  
LVR-Dezernentin

<sup>48</sup> § 8a Abs. 7 WTG NRW

<sup>49</sup> Die Gremien, die die Interessen der betroffenen Person vertreten, werden über Informationsveranstaltungen in die Erstellung des Konzeptes eingebunden. Es wird regelmäßig überprüft, ob aufgrund von Vorschlägen, Ergänzungs- oder Änderungswünschen sowie sonstigen Anregungen aus diesen Gremien eine Anpassung des Konzeptes vorzunehmen ist. Auf diese Weise soll eine Beteiligung der Interessenvertretung der betroffenen Personen im Sinne von § 8 Abs. 3 WTG NRW sichergestellt werden.